

## Informationsbrief

#### Dezember 2023

#### Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs
- 2 Aus- und Weiterbildungskosten der eigenen Kinder als Betriebsausgaben
- 3 Wertfeststellungen für Erbschaftsteuer bindend
- 4 Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen
- 5 Erlass von Säumniszuschlägen für "pünktliche" Steuerzahler
- 6 Unterbringung in einer Wohngemeinschaft als außergewöhnliche Belastung
- 7 Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung mit Überschusseinkünften

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit <sup>1</sup>		Ende der Schonfrist
Mo. 11.12. <sup>2</sup>	Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag <sup>3</sup> Einkommensteuer, Kirchen- steuer, Solidaritätszuschlag	
	Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag Umsatzsteuer <sup>4</sup>	14.12. 14.12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

- Lohnsteuer-Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11.12., weil der 10.12. ein Sonntag ist.
- Für den abgelaufenen Monat.
- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 5 In der Regel findet die Inventur "am" 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.

## 1

#### Inventur am Ende des Wirtschaftsjahrs

Die Verpflichtung zur Inventur<sup>5</sup> ergibt sich aus den §§ 240 bis 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 AO. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßig-

keit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigefügten **Anlage** zusammengefasst.

## 2

#### Aus- und Weiterbildungskosten der eigenen Kinder als Betriebsausgaben

Arbeitnehmer werden zunehmend durch die Übernahme von Fort- und Weiterbildungskosten durch den Arbeitgeber gefördert. Bei Arbeitgebern ist die Übernahme von Fortbildungskosten regelmäßig als Betriebsausgabe abzugsfähig. Handelt es sich dabei um die **eigenen Kinder** des Betriebsinhabers, ist das betriebliche Interesse und die Fremdüblichkeit der Vereinbarungen für den Betriebsausgabenabzug entscheidend.

Das Finanzgericht Münster<sup>6</sup> hat in einem aktuellen Urteil den Betriebsausgabenabzug von übernommenen Studienkosten für ein (ausländisches) Medizinstudium im Rahmen einer chirurgischen Praxis hinsichtlich der eigenen Kinder der Praxisinhaberin abgelehnt. Bei Übernahme der Kosten für ein (ausländisches) Studium der eigenen Kinder nach dem Abitur handelt es sich nach Ansicht des Gerichts um eine angemessene Ausbildung, für die die Eltern aufkommen müssen, und daher um Aufwendungen der privaten Lebensführung. Das Gericht zweifelte eine hinreichende betriebliche Veranlassung an. Hinsichtlich der Übernahme von Weiterbildungskosten der eigenen Kinder (wie z.B. Kosten für einen Meisterlehrgang oder eine Facharztausbildung), die zu diesem Zeitpunkt weder Arbeitnehmer noch Gesellschafter waren, hat der Bundesfinanzhof<sup>7</sup> auch im Rahmen einer geplanten Unternehmensnachfolge eine betriebliche Veranlassung verneint und die Ausgaben nicht zum Abzug zugelassen.

## 3

# Wertfeststellungen für Erbschaftsteuer bindend

Für Zwecke der Erbschaftsteuer wird in vielen Fällen vorab ein besonderes Wertfeststellungsverfahren durchgeführt. So wird bei einer Schenkung oder im Erbfall z.B. der Wert für Betriebsvermögen und Grundstücke gesondert festgestellt; darüber ergeht ein besonderer Bescheid. Es ist wichtig, solche Bescheide – insbesondere bei Schenkungen – auch dann zu überprüfen und ggf. anzufechten, wenn diese noch nicht unmittelbar zu einer Steuer führen, weil der festgestellte Wert unter den persönlichen Freibeträgen bleibt.

Zu beachten ist, dass Schenkungen mit späteren Schenkungen oder Erbschaften zusammengerechnet werden, wenn diese vom gleichen Schenker bzw. Erblasser innerhalb von zehn Jahren erfolgen (§ 14 ErbStG), sodass ein ursprünglich steuerfreier Vermögensgegenstand nachträglich noch steuerpflichtig werden kann. Ist die frühere Feststellung des Werts eines jetzt bei der Steuerfestsetzung angesetzten Grundstücks fehlerhaft, aber bestandskräftig, kann dieser Bescheid nicht mehr angefochten werden. Darauf hat der Bundesfinanzhof® erneut hingewiesen.

## 4

#### Vorsteuerabzug bei Betriebsveranstaltungen

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen sind grundsätzlich als Arbeitslohn lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Soweit die Zuwendungen den Freibetrag von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, liegt kein Arbeitslohn vor, wenn die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Diese Regelung ist jedoch **nicht** direkt auf das **Umsatzsteuerrecht** übertragbar; hier gilt eine **Freigrenze** von 110 Euro (einschließlich Umsatzsteuer) je Arbeitnehmer für "Aufmerksamkeiten", bei deren Überschreitung die Zuwendungen an Arbeitnehmer anlässlich von Betriebsveranstaltungen insgesamt als unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer unterliegen. In diesen Fällen ist auch ein Vorsteuerabzug aus den bezogenen Leistungen ausgeschlossen, wenn diese ausschließlich für die Betriebsveranstaltung bezogen wurden.

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal bestätigt, dass beim Überschreiten der Grenze von 110 Euro die Aufwendungen insgesamt als unentgeltliche Wertabgabe für den privaten Bedarf der Arbeitnehmer gelten, sodass ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist. 10

Darüber hinaus hat das Gericht entschieden, dass die Kosten für den äußeren Rahmen einer Betriebsveranstaltung in die Berechnung der Freigrenze von 110 Euro dann einzubeziehen sind, wenn es sich um eine einheitliche Leistung handelt. Im Streitfall wurde eine Weihnachtsfeier in Form eines Kochevents ausgerichtet, das insgesamt als einheitliche Leistung angesehen wurde.

#### 6 FG Münster vom 25.05.2023 5 K 3577/20E, AO.

- 7 BFH-Urteil vom 06.11.2012 VIII R 49/10 (BStBl 2013 II S. 309) und vom 29.10.1997 X R 129/94 (BStBl 1998 II S. 149).
- 8 BFH-Urteil vom 26.07.2023 II R 35/21.
- 9 Vgl. § 19 Abs. 1 Nr. 1a EStG; siehe auch BMF-Schreiben vom 14.10.2015 – IV C 5 – S 2332/15/10001 (BStBl 2015 I S. 832).
- 10 Vgl. BFH-Urteil vom 10.05.2023 V R 16/21; siehe auch Abschn. 1.8 Abs. 4 Nr. 6 UStAE.

### 5

#### Erlass von Säumniszuschlägen für "pünktliche" Steuerzahler

Werden Steuerzahlungen (z.B. für die Festsetzung bzw. Vorauszahlung von Einkommen- oder Körperschaftsteuer) nicht fristgemäß entrichtet, entstehen "automatisch" - allein aufgrund des Zeitablaufs – Säumniszuschläge; diese betragen grundsätzlich 1%11 des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags für jeden angefangenen Monat.

Erfolgt die Zahlung des Steuerbetrags durch Überweisung, werden Säumniszuschläge nicht erhoben, wenn der Fälligkeitstag (bei Vorauszahlungen in der Regel der 10. eines Monats) lediglich um bis zu 3 Tage überschritten wird (sog. Schonfrist); entscheidend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung.

Eine Besonderheit gilt bei Fälligkeitssteuern (z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldung, Lohnsteueranmeldung): Hier werden Säumniszuschläge nicht vor Abgabe der Anmeldung festgesetzt.12

Fallen Fälligkeitstag oder das Ende der 3-tägigen Schonfrist auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, verschieben sich die jeweils betroffenen Termine auf den folgenden Werktag (§ 240 i. V. m. § 108 Abs. 3 AO).

Beispiele: Die Einkommensteuer-Vorauszahlung wird grundsätzlich fällig am 10.,									
das ist ein	Fälligkeit	<b>hinaus-</b> <b>geschobene</b> Fälligkeit	Ende der Schonfrist	hinaus- geschobenes Ende der Schonfrist					
a) Freitag	10.	-	Montag, der 13.	-					

Montag,

der 11.

b) Sonntag

c) Mittwoch

10.

Das Finanzamt kann Säumniszuschläge (teilweise) erlassen, wenn die Erhebung "unbillig" wäre (§ 227 AO). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn wegen einer plötzlichen Erkrankung eine pünktliche Zahlung nicht möglich war oder bei Zahlungsunfähigkeit bzw. wirtschaftlichen Engpässen.

Donnerstag,

der 14.

Montag,

der 15.

Ein Erlass von Säumniszuschlägen kommt auch in Betracht, wenn dem Fristversäumnis ein offenbares Versehen zugrunde liegt und der Steuerpflichtige ansonsten ein "pünktlicher" Steuerzahler ist. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass ein Steuerzahler, der die oben genannte 3-tägige Schonfrist "laufend" ausnutzt, nicht als pünktlicher Zahler im Sinne dieser Regelung ailt.13

Bei Zahlung nach dem Fälligkeitstermin, aber innerhalb der Schonfrist werden somit zwar keine Säumniszuschläge festgesetzt; allerdings kann jedes Ausnutzen der Schonfrist die Erlasswürdigkeit des Steuerzahlers – auch im Fall eines nur einmaligen Überschreitens der Frist mindern.



### Unterbringung in einer Wohngemeinschaft als außergewöhnliche Belastung

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen geltend gemacht werden. Hierzu gehören auch Aufwendungen für die krankheitsund pflegebedingte Unterbringung in einer dafür vorgesehenen Einrichtung. Aufwendungen erwachsen zwangsläufig, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (vgl. § 33 Abs. 1 und Abs. 2 EStG).14

Der Bundesfinanzhof<sup>15</sup> hat entschieden, dass dies auch für Aufwendungen gilt, die für die Unterbringung in einer (selbstverantworteten) Wohngemeinschaft anfallen. Hierbei handelt es sich um ein nach Landesrecht geregeltes Wohn- und Betreuungsangebot, bei dem ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung in einer Wohnung mit einem gemeinsamen Hausstand leben.

Nach Auffassung des Gerichts ist nicht Voraussetzung, dass die betroffene Wohngemeinschaft einer Heimaufsicht oder einer ähnlichen Überwachung unterliegt. Ebenso wenig kommt es für den Abzug der Unterbringungskosten darauf an, ob es sich um eine anbieterverantwortete oder um eine selbstverantwortete Wohngemeinschaft handelt.

Beide Wohngemeinschaften dienen - nicht anders als ein "Heim" oder eine Einrichtung mit umfassendem Leistungsangebot - primär dem

- 11 Wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Höhe der Säumniszuschläge ab 2019 siehe Informationsbriefe September 2022 Nr. 6 und Juni 2023 Nr. 1 sowie BFH-Beschluss vom 22.09.2023 VIII B 64/22 (AdV), aber auch BFH-Beschluss vom 16.10.2023 V B 49/22 (AdV).
- 12 Bei nicht fristaemäßer Abgabe von Steueranmeldungen können aber Verspätungszuschläge festgesetzt werden (siehe § 152 A0).
- 13 Siehe AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 240 Nr. 5 b.
- 14 Berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen, soweit diese eine zumutbare Belastung (1% bis 7% des Gesamtbetraas der Einkünfte: § 33 Abs. 3 EStG) überschreiten.
- 15 BFH-Urteil vom 10.08.2023 VI R 40/20.

Zweck, ältere, pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderung aufzunehmen und zu versorgen.

Im Streitfall konnten daher die Kosten für die Unterbringung in einer selbstverantworteten Wohngemeinschaft im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden. Wird im Zusammenhang mit der Heimunterbringung der private Haushalt aufgelöst, sind jedoch die Aufwendungen um eine sog. Haushaltsersparnis (für 2023 in Höhe von 10.908 Euro)<sup>16</sup> zu kürzen.

### 7

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel bei Einnahmenüberschussrechnung und Überschusseinkünften

Bei **nichtbilanzierenden** Steuerzahlern mit Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) oder bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, bei Vermietungsund Kapitaleinkünften sowie bei sonstigen Einkünften (Überschusseinkünften) werden Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerlich berücksichtigt, in dem sie **zu-** bzw. **abgeflossen** sind (vgl. § 11 EStG). Maßgeblich ist grundsätzlich die Erlangung bzw. der Verlust der wirtschaftlichen Verfügungsmacht.

Beim Zufluss von **Einnahmen** ist z. B. der Zeitpunkt der Entgegennahme von Bargeld, eines Schecks oder die Gutschrift auf dem Bankkonto maßgebend. Für **Ausgaben** gilt Entsprechendes: Bei einer **Überweisung** gilt als Zahlungszeitpunkt der Tag, an dem die Bank den Überweisungsauftrag erhält bzw. dieser online veranlasst wird. Wird mittels **Girocard** oder **Kreditkarte** gezahlt, ist der Abfluss mit der Unterschrift auf dem Beleg (bzw. mit Eingabe der PIN-Nummer) erfolgt. **Steuerzahlungen** mittels **SEPA-Lastschriftmandats** gelten regelmäßig mit Erteilung des Mandats als am Fälligkeitstag abgeflossen, unabhängig vom Buchungstag. 18

Eine Besonderheit gilt, wenn regelmäßig wiederkehrende Einnahmen (z.B. Mieten, Ratenzahlungen, Zinsen) und Ausgaben (z.B. Darlehenszinsen, Mieten oder Versicherungsbeiträge) "kurze Zeit" vor oder nach Beendigung eines Kalenderjahrs zu- bzw. abfließen; als kurze Zeit gilt ein Zeitraum von 10 Tagen, also der Zeitraum um den Jahreswechsel vom 22.12. bis zum 10.01. Wiederkehrende Einnahmen und

Ausgaben, die in diesem Zeitraum bezogen bzw. geleistet werden, sind dem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn die Zahlungen auch innerhalb dieses Zeitraums **fällig** geworden sind.<sup>19</sup>

#### Beispiel:

- a) Die zum Monatsanfang fällig werdende Miete für Januar 02 wird bereits am 30.12.01 überwiesen.
- b) Die bis zum 31.12.01 f\u00e4ligen Darlehenszinsen werden am 07.01.02 abgebucht.
- c) Die zum 31.12.01 f\u00e4llige Miete f\u00fcr Januar 02 wird dem Konto des Vermieters erst am 03.01.02 gutgeschrieben.

Da die Einnahmen und Ausgaben in den Beispielen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig und zu- bzw. abgeflossen sind, werden sie in dem Kalenderjahr berücksichtigt, zu dem sie wirtschaftlich gehören, d. h. im Fall a) in 02, im Fall b) in 01 und im Fall c) in 01.

Bei nichtbilanzierenden **Unternehmen** gehören grundsätzlich auch **Umsatzsteuer-Vorauszahlungen** zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben. In aktuellen Entscheidungen hat der Bundesfinanzhof<sup>20</sup> klargestellt, dass auch Umsatzsteuer-Vorauszahlungen innerhalb des 10-Tages-Zeitraums fällig geworden sein müssen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei Ermittlung der Fälligkeit allein auf die **gesetzliche Frist** (10 Tage nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums, vgl. § 18 Abs. 1 Satz 4 UStG) abzustellen ist, nicht hingegen auf eine mögliche Verlängerung der Frist wegen der Wochenendregelung. Die Zahlung per SEPA-Lastschrift gilt regelmäßig als innerhalb der gesetzlichen Frist geleistet, wenn die Umsatzsteuer-Voranmeldung fristgemäß abgegeben wurde.<sup>21</sup>

#### Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für Dezember 01 wird fristgemäß am 08.01.02 geleistet. Die Fälligkeit der Steuerzahlung wäre eigentlich am 10.01.02. Ist z. B. dieser Tag ein Sonntag, verschiebt sich die (gesetzliche) Fälligkeit auf den nächsten Werktag (11.01.02), der aber damit außerhalb des 10-Tages-Zeitraums liegt.

Die Verlängerung der Zahlungsfrist aufgrund der Wochenendregelung wirkt sich auf die 10-Tage-Regelung **nicht** aus; entscheidend ist auch in diesem Fall, dass die Zahlung spätestens bis zum 10.01. erfolgt ist.<sup>22</sup>

Im Beispielfall ist daher die Umsatzsteuer-Vorauszahlung entsprechend der wirtschaftlichen Zugehörigkeit im Kalenderjahr 01 als Ausgabe zu berücksichtigen.

- 16 Siehe R 33.3 Abs. 2 Satz 2 FStR
- 17 Siehe H 11 EStH.
- 18 Siehe § 224 Abs. 2 Nr. 3 AO sowie BFH-Urteil vom 08.03.2016 VIII B 58/15 (BFH/NV 2016 S. 1008).
- 19 Vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 2 Satz 2 EStG und H 11 "Allgemeines" EStH.
- 20 BFH-Urteile vom 16.02.2022 X R 2/21 (BStBl 2022 II S. 448) und vom 21.06.2022 VIII R 25/20 (BStBl 2023 II S. 154).
- 21 Siehe LfSt Bayern vom 27.07.2021 – S 2226.2.1 – 5/23 St 32.
- 22 Siehe BFH-Urteil vom 27.06.2018 X R 44/16 (BStBl 2018 II S. 781).

## Informationsbrief

## **Inventur-Hinweise 2023**

Anlage Dezember 2023

#### 1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des Vorratsvermögens (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine körperliche Bestandsaufnahme (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

#### 2 Methoden der Inventur

- **2.1 Zeitnahe Inventur:** Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.
- 2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November  $^1$  220.000 € + Wareneingang 1. bis 31. Dezember 70.000 €  $^{\times}$  Wareneinsatz  $^2$  1. bis 31. Dezember 90.000 € Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember 200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern (z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens einmal im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche

Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 "Permanente Inventur" EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

#### 3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

**3.1** Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen geschätzten Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

- **3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse:** Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der (anteiligen) Herstellungskosten ist nachprüfbar und nachweisbar zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 FStR.
- **3.3 "Schwimmende Waren":** Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).<sup>3</sup>

Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

- **3.4 Kommissionswaren:** Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).
- **3.5 Minderwertige Waren:** Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

- 1 Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungsoder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).
- 2 Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzgl. des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.
- 3 BFH-Urteil vom 03.08.1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

#### 4 Bewegliches Anlagevermögen

**4.1** In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein fortlaufendes **Anlagenverzeichnis** geführt wird; darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vql. R 5.4 Abs. 4 EStR).

**4.2** Sofort abgeschriebene **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 250 Euro<sup>4</sup> und nicht mehr als 800 Euro<sup>4</sup> betragen.<sup>5</sup>

Für Wirtschaftsgüter zwischen 250 Euro<sup>4</sup> und 1.000 Euro,<sup>4</sup> die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.<sup>6</sup>

**4.3 Leasinggegenstände** sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

#### 5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

#### 6 Bewertungsverfahren

**6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung:** Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren** wie z.B. bei Brennstoff-Vorräten (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

**6.2 Festwerte:** Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirt-

schaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung<sup>7</sup> ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

#### 7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventurmüssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

#### 8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, sind Grund und Höhe nachzuweisen.

#### 9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

- 4 Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.
- 5 Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG.
- 6 Siehe auch BMF-Schreiben vom 30.09.2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.
- 7 Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 08.03.1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

# Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2023

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
Δ			Aussetzungszinsen		
A			— Rechtmäßigkeit der Höhe	Juni	1
Abfärbetheorie			_		
— Bagatellgrenze bei Personen- gesellschaften	Jan	4	В		
		·	Berufsunfähigkeit		
Abgabenordnung			— dauernde – bei Betriebs-		
<ul> <li>Rechtmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen und AdV-</li> </ul>			veräußerung	Aug	4
Zinsen	Juni	1	Betriebsaufgabe		
— Säumniszuschläge und Erlass	Dez	5	— Wahlrecht bei – gegen wieder-		
— Wertfeststellungen für Erbschaft-	D	3	kehrende Bezüge	März	2
steuer bindend	Dez		Betriebsausgaben		
Abschreibungen			<ul> <li>Aus- und Weiterbildungskosten</li> </ul>		
— Investitionsabzugsbetrag und	01.1	_	der eigenen Kinder	Dez	2
Sonder-	0kt	7	— doppelte Haushaltsführung	Juli	5
<ul> <li>von geringwertigen Wirtschafts- gütern</li> </ul>	Nov	2	<ul> <li>Erhöhung der –pauschalen für bestimmte Berufsgruppen ab 2023</li> </ul>	Juni	5
Arbeitgeber			<ul> <li>Sachzuwendungen an Arbeit- nehmer</li> </ul>	Nov	3
<ul> <li>Kennzeichenwerbung auf privaten</li> </ul>		•	nenmer	NOV	3
Arbeitnehmerfahrzeugen	Mai	3	Betriebsveranstaltungen		
<ul> <li>Sachzuwendungen an Arbeit- nehmer</li> </ul>	Nov	3	— und Vorsteuerabzug	Dez	4
Arbeitnehmer			Betriebsveräußerung		
<ul> <li>Kennzeichenwerbung als Arbeits-</li> </ul>			— bei dauernder Berufsunfähigkeit	Aug	4
lohn	Mai	3	— Wahlrecht bei – gegen wieder-	M.:.	0
— Sachzuwendungen an –	Nov	3	kehrende Bezüge	März	2
— Zuwendungen des Arbeitgebers	Doz	,	Betriebsvermögen		
bei Betriebsveranstaltungen	Dez	4	— Ausweis von gewillkürtem –	Nov	6
Aufbewahrungsfristen			Buchhaltungsunterlagen		
— für Buchhaltungsunterlagen	März	3	— Vernichtung von –	März	3
Ausländische Einkünfte			J		
— Berücksichtigung von Verlusten	Juli	1	D		
Außergewöhnliche Belastungen			Darlehen		
— behindertengerechter Garten-	Α ••	•	— langfristige Stundung	Aug	6
umbau	April	2	DBA		
— "Essen auf Rädern"	0kt	5	— Verluste aus ausländischen		
<ul> <li>Unterbringung in einer</li> <li>Wohngemeinschaft</li> </ul>	Dez	6	Betriebsstätten	Juli	1
Außerordentliche Einkünfte			Doppelte Haushaltsführung		
— Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten in Teilzahlungen	Mai	2	<ul> <li>finanzielle Beteiligung am Haupthausstand</li> </ul>	Juli	5

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
E			Grunderwerbsteuer		
-			— aktuelle Steuersätze	April	7
Eheverträge			Grundsteuer		
— und Schenkungsteuer	Mai	5	— Erlass wegen Ertragsminderung	März	6
Einnahmenüberschussrechnung					
— regelmäßig wiederkehrende			Grundstücksteilung	Οlτ	2
Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel	Dez	7	— als privates Veräußerungsgeschäft	0kt	2
Energetische Maßnahmen			H		
— keine Steuerermäßigung bei		1	Havehaltanaha Dianat /Handusahan		
Vorbehaltsnießbrauch	0kt		Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerl	eistunge	n:
Erbschaft-/Schenkungsteuer			<ul> <li>Inanspruchnahme der Steuer- ermäßigung durch Mieter</li> </ul>	Sept	1
— Abfindung zur Abgeltung von		_	— in unentgeltlich überlassener		
Scheidungsfolgen	Aug	5	Wohnung	0kt	3
<ul><li>bei Eheverträgen</li><li>Erbfallkostenpauschale für</li></ul>	Mai	5	<ul> <li>keine Steuerermäßigung für Hausnotrufsystem</li> </ul>	Juli	3
Nacherben	Juli	4	— Steuerermäßigung/Überblick	Juni	6
<ul> <li>Steuerbefreiung des "Familien- heims" bei Selbstnutzung</li> </ul>	0kt	6	— Zahlungszeitpunkt	Nov	4
— Wertfeststellungen bindend	Dez	3	Häusliches Arbeitszimmer		
Erdgas-Wärme-Soforthilfe			— Änderungen durch das Jahres-		
Besteuerung der –	Febr	8	steuergesetz 2022	Febr	1
— Entlastungen an private			— BMF-Schreiben vom 15.08.2023	Nov	5
Letztverbraucher	Febr	8	Homeoffice		
T.			— Pauschale	Febr	1
г			— Pauschale ab 2023	Nov	5
Fristen			т		
— zur Abgabe von Steuererklärungen	Aug	7	1		
G			Inflationsausgleichsgesetz		
G			— Änderungen für die Jahre 2022,	7	2
GbR			2023 und 2024	Jan	3
— Neuregelungen durch das MoPeG	Juni	2	Inventur		
Gebäude			— Hinweise 2023	Dez	1
Steuerermäßigung für energetische	01.1	4	Investitionsabzugsbetrag		
Maßnahmen	0kt	1	— verlängerte Investitionsfristen	0kt	7
Geringwertige Wirtschaftsgüter					
— Abschreibung	Nov	2	J		
Gewerbliche Einkünfte			Jahressteuergesetz 2022		
— Gewinne aus (Online-)Poker-		_	häusliches Arbeitszimmer	Febr	1
spielen	Sept	3	— Homeoffice-Pauschale	Febr	1
<ul> <li>Vermietung von Ferienwohnungen über Vermittler</li> </ul>	Juli	2	— Überblick	Febr	5

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
K			<ul> <li>Veräußerung eines Einfamilien- hauses nach Scheidung</li> </ul>	Juli	6
Kapitaleinkünfte			— Veräußerung von Krypto- währungen	Mai	1
<ul> <li>Kaufpreisstundung bei Veräuße- rung von Privatvermögen</li> </ul>	Aug	6	_		
— private – in der Einkommen- steuererklärung 2022	Mai	7	R		
Kapitalgesellschaften			Rentenbesteuerung  — "Rentenbeginn" bei aufge-		
— angemessene Verzinsung von Gesellschafterkonten	0kt	4	schobener Rente	April	3
<ul><li>Pensionszahlungen neben</li><li>Geschäftsführergehalt</li></ul>	Aug	8	Repräsentationskosten  — Verabschiedung des Geschäfts- führers	Aug	3
Kinder			Tuttlets	nug	3
— Aus- und Weiterbildungskosten			S		
als Betriebsausgaben — Betreuungskosten nur bei	Dez	2	Sachbezugswerte 2023		
Haushaltszugehörigkeit	Sept	2	<ul> <li>Lohnsteuer/Sozialversicherung</li> </ul>	Jan	1
т.			Säumniszuschläge		
L			<ul> <li>Erlass für "pünktliche" Steuer- zahler</li> </ul>	Dez	5
Lohnsteuer			— Rechtmäßigkeit der Höhe	Juni	1
— Bescheinigung für 2022	Febr	6	Solidaritätszuschlag		
— Ermäßigung auf Antrag	Nov	7	keine Verfassungswidrigkeit für		
P			2020 und 2021	März	1
Dflogovorsishorung			Sonderabschreibungen		
Pflegeversicherung  — Übersicht der Beiträge ab 01.07.2023	Juli	8	— bei kleinen und mittleren Betrieben	0kt	7
01.07.2023	Juli	ŏ	Sonderausgaben		
Photovoltaikanlagen			<ul> <li>Bonuszahlungen der gesetzlichen</li> </ul>		
<ul> <li>Übersicht über die Einkommen- steuerbefreiung ab 2022</li> </ul>	Sept	4	Krankenkassen — Überblick für 2023	März	5
— Umsatzsteuer bei Anschaffung,	-	,		Nov	1
Entnahme und Reparatur  — Wegfall von Anzeigepflichten	Juni Aug	4 2	Sozialversicherung — Beitragsbemessungsgrenzen 2023	Jan	6
— Wegratt von Anzeigepflichten	Aug	۷	Frist für Jahresmeldungen	Febr	4
Plattformen-Steuertransparenzgesetz	Z		— Sachbezugswerte 2023	Jan	1
<ul> <li>neue Meldepflicht für Betreiber von Internetplattformen</li> </ul>	März	4	<ul> <li>Sachzuwendungen an Arbeit- nehmer</li> </ul>	Nov	3
Private Veräußerungsgeschäfte				,	-
— bei gelegentlicher Vermietung einzelner Räume	April	8	Steuererklärungen — Abgabefristen	Aug	7
— nach Grundstücksteilung	Okt	2	Steuerfreie Einnahmen		
Nutzung durch Eltern des     Eigentümers	Aug	1	Handynutzung nach Erwerb vom     Arbeitnehmer	April	4

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
П			Vermögensverwaltende Personengese	ellschaft	
0			— Bagatellgrenze bei gewerblicher		
Überschusseinkünfte			Tätigkeit	Jan	4
– regelmäßig wiederkehrende			Vorbehaltsnießbrauch		
Einnahmen und Ausgaben zum Jahreswechsel	Dez	7	<ul> <li>keine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen</li> </ul>	0kt	1
Jmsatzsteuer			Vorsteuer		
– Dauerfristverlängerung für Vorauszahlungen 2023	Febr	10	<ul><li>Abzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen?</li></ul>	Mai	4
<ul> <li>Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten</li> </ul>	Juni	3	<ul> <li>Abzug bei Betriebsveranstaltungen</li> </ul>	Dez	4
kein Vorsteuerabzug für bürger- liche Kleidung	April	1	<ul><li>— Erstattung von −beträgen aus EU-Mitgliedstaaten</li></ul>	Sept	6
<ul> <li>Organschaft und finanzielle</li> <li>Eingliederung</li> </ul>	Mai	6	<ul><li>Erstattung von –beträgen aus Nicht-EU-Staaten</li></ul>	Juni	3
<ul><li>Vorsteuerabzug aus dem Erwerb von Luxusfahrzeugen?</li></ul>	Mai	4	— kein −abzug für bürgerliche Kleidung	April	1
– Zuordnungsentscheidung für den Vorsteuerabzug	April	5	W		
Jnentgeltliche Wohnungsüberlassun	ıg		Wachstumschancengesetz		
– Steuerermäßigung für Handwerker- leistungen	0kt	3	— Inhalt des BMF-Entwurfs	Sept	5
Jnterhaltsaufwendungen			Werbungskosten		
— Anrechnung von Ausbildungs-			Abfindung an weichenden Mieter	April	6
hilfen und negativen Einkünften	Febr	3	— Berufsausbildung nach lang- jähriger Berufstätigkeit	Juli	7
Jnterhaltsleistungen			— doppelte Haushaltsführung	Juli	5
– an ehemalige Lebensgefährtin	Jan	5	<ul> <li>Fahrten zwischen Wohnung und erster Arbeitsstätte mit dem Taxi</li> </ul>	Febr	2
— Überlassung einer Wohnung als Trennungsunterhalt	Febr	7	— Kürzung des −abzugs bei Stipendium	Febr	9
V			<ul> <li>Sanierungsaufwendungen nach Entnahme einer Wohnung</li> </ul>	Jan	2
/erdeckte Gewinnausschüttung			<ul> <li>Verabschiedung des Geschäfts- führers</li> </ul>	Aug	3
— angemessene Verzinsung von Gesellschafterkonten	0kt	4	Wiederkehrende Bezüge		
– Pensionszahlungen neben Geschäftsführergehalt	Aug	8	<ul> <li>"Rentenbeginn" bei aufge- schobener Rente</li> </ul>	April	3
/ermietung und Verpachtung			Z		
– Abfindung an weichenden Mieter	April	6	<b>~</b>		
- Sanierungsaufwendungen nach	lan	2	Zufluss-Abfluss-Prinzip		
Entnahme einer Wohnung – von Ferienwohnungen über	Jan	2	<ul> <li>regelmäßig wiederkehrende</li> <li>Einnahmen und Ausgaben zum</li> </ul>		

Juli

2

Jahreswechsel

Dez 7

Vermittler